

Einwohnergemeinde Zermatt

Bauen in Zermatt – das Unmögliche möglichst möglich machen

Bauen in Zermatt ist für die Bauherrschaft, Architekten, ausführende Baufirmen und die Bevölkerung eine Herausforderung. Denn es ist eine Vielzahl von einzigartigen Verkehrs- und Lärmbestimmungen zu berücksichtigen und notwendige Bewilligungen einzuholen – ein scheinbar undurchdringlicher Dschungel.

Mit einer Artikelreihe rund um das Thema «Bauen in Zermatt» möchte die Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) Licht ins Dunkel bringen und Klarheit zum Thema «Bauen in Zermatt» schaffen. Teil 1 befasst sich mit grundsätzlichen Fragen, welche der EWG häufig begegnen.

Seit Jahrzehnten erlebt Zermatt einen nahezu unbegrenzten Bau-boom, das Dorf wächst stetig, das Bauen wird komplizierter. Bebaubare Parzellen sind nicht mehr so einfach zu erschliessen, die Installationen der Baustelle werden schwieriger und die Durchführung der Bauarbeiten aufgrund begrenzter Platzverhältnisse komplizierter. Grossprojekte wie die Pendelbahn Zermatt – Furi oder solche im öffentlichen Interesse wie das Schulhaus niww Walka, Instandhaltungsarbeiten von Strassen sowie Neubauten von Behälterbetrieben und Wohnraumschaffung bringen das Dorf an die Grenzen seiner Belastbarkeit.

Der Baulärm und die Motorfahrzeuge sind zeitweise nur schwer zu ertragen. Dennoch werden schwere Baugeräte und Motorfahrzeuge benötigt, damit ein Bauvorhaben überhaupt umgesetzt werden kann.

Die Einsatzzeiten dieser Geräte und Fahrzeuge sind jedoch reglementarisch beschränkt.

Die Regelung des Lärms und des Verkehrs erfolgt über die beiden kommunalen Reglemente:

1. Das kommunale Verkehrsreglement (VR) vom 5. Dezember 1990 (einschliesslich der seitherigen Abänderungen). Die letzte Teilrevision erfolgte im Jahr 2009;
2. Das kommunale Lärmbekämpfungsreglement (LBR) vom 23. Januar 1980 (einschliesslich der seitherigen Abänderungen). Die letzte Teilrevision erfolgte im Jahr 2022.

1. Die Bauzeit – wann darf gebaut werden und wie – die Grundsätze

Bauarbeiten sind werktags, unter der Einhaltung der täglichen Arbeitszeit von 07.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr, das ganze Jahr über erlaubt (LBR). Diese Regelung gilt nicht für Sonn- und Feiertage.

Die Samstagsarbeit des Baugewerbes und Baunebengewerbes bedarf einer Bewilligung der paritätischen Kommission des jeweiligen Gewerbes. Die Samstagsarbeit erfährt aber in Hinblick auf die kommunalen Reglemente keinerlei Einschränkungen. Im Gegensatz zu Maschinen und Geräten. Denn für diese gelten die im LBR und VR vorgegebenen Einsatzzeiten.

Für lärmintensive Arbeiten gilt indes: Es darf weder durch technische Einrichtungen noch durch persönliches Verhalten Lärm erzeugt werden, welcher durch zumutbare Vorkehrungen, wie Schutzwände, schalldämpfte Maschinen, Rücksichtnahme bei der Wahl der Einsatzzeiten und Lärmschutzvorrichtungen, vermieden werden kann.

2. Aushub- und Bohrzeiten Frühjahr und Herbst – Mai und Oktober

Grundsätzlich ist der Einsatz schwerer Baumaschinen und von Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nur jeweils während 20 Werktagen im Frühjahr (nicht vor dem 1. Mai) und Herbst gestattet. Während dieser 20 Tage im Frühjahr und Herbst dürfen Spitz- und Bohrarbeiten ausgeführt werden. Dabei handelt es sich um generelle Spitz- und Bohrarbeiten in Form von Aus- und Abbruch innerhalb und ausserhalb von Gebäuden, Hangsicherungsarbeiten und Sondierungsbohrungen.

Bohrzeit für Erdwärmebohrungen oder vorzeitige Bohrungen

Ausgenommen von dieser 20-Tage-Regel ist die Bohrzeit für Erdwärmebohrungen. Diese sind zusätzlich während einer durch den Gemeinderat definierten, vorgegebenen Zeit erlaubt – zwei Wochen vor und nach den 20 Tagen der Aushubzeit. Für vorzeitige und verlängerte Erdwärmebohrungen ist ein Gesuch bei der Abteilung öffentliche Sicherheit einzureichen. Dieses Gesuch muss auch alle Transporte, die ausserhalb der Aushubzeit anfallen, beinhalten. Dazu gehören der An- oder Abtransport des oder der Bohrgeräte, des Zubehörs und der Abtransport des Bohrschlammes. Für den Abtransport des Bohrschlammes muss zwingend die Anzahl der Fahrten, welche ausserhalb der Aushubzeit durchgeführt werden, sowie das hierzu verwendete Fahrzeug, angegeben werden.

Erschliessungsstollen bzw. Tunnelbau

Für Erschliessungsstollen bzw. Tunnelbau gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. g) LBR, die ersten 15 Meter Vortrieb des



Beispiel Bohrarbeiten Foto: EWG

Stollens sind zwingend in der Aushubzeit durchzuführen. Anschliessend können auf ein entsprechendes begründetes Gesuch hin ausserhalb der durch Art. 6 Abs. 1 LBR vorgegebenen Aushubzeiten Bohr- und Sprengarbeiten an Stollen vorgenommen werden. Diese müssen aber den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. g) LBR folgen.

Verlängerung der Aushubzeit

Die Verlängerung der Aushubzeit beinhaltet alle Arbeiten in Bezug auf Aushub, nicht nur den «Einsatz von Baggern ab 5t und LKW zum Abtransport des Aushubmaterials» und Bohrarbeiten, namentlich «Gruben-, Felssicherungen und Sondierungsbohrungen». Es kann um die Verlängerung der Aushubzeit (Ausnahmebewilligung) ersucht werden, dies hat schriftlich, begründet und rechtzeitig zu erfolgen. Da es sich um eine Ausnahmebewilligung handelt, muss das Gesuch dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden, dies innerhalb der ordentlichen Sitzungen alle zwei Wochen. Das Gesuch muss den genauen Grund für die Verlängerung beinhalten – was, wann, warum, mögliche Alternativen oder warum diese nicht möglich sind und die vorgesehenen Einsatzzeiten der schweren Baumaschinen und Geräte beinhalten. Mangelhaft eingereichte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen und verpassen möglicherweise die Eingabefrist für die Traktandierung in den Gemeinderat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der Aushubzeit.

Einsatz von Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Der Einsatz von Motorfahrzeugen wie Traktoren, Dumper, LKW, Lieferwagen und Anhänger ist auch während der Aushubzeit beschränkt. Die weitverbreitete Ansicht, in der Aushubzeit benötige es keine Sonderfahrbewilligungen, ist falsch.



Beispiel Baustellenzufahrt verdichtet Foto: EWG

Jedes in Zermatt verkehrende Motorfahrzeug und jeder Anhänger benötigt eine Fahrbewilligung des Gemeinderates!

Für Aushubtransporte, die mit LKWs, Motorkarren und Traktoren durchgeführt werden, gilt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren. Die Anzahl der benötigten Bewilligungen ist der Abteilung öffentliche Sicherheit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Aushubzeit zu melden. Die Bewilligungsschilder sind am Freitag vor Beginn der Aushubzeit bei der Abteilung öffentliche Sicherheit abzuholen und in den Fahrzeugen gut sichtbar zu deponieren.

Muldenkipper mit Knicklenkung (Dumper) sind zwar grundsätzlich verboten, aber auf begründetes Gesuch hin bewilligungsfähig. Es ist rechtzeitig um eine Bewilligung zu ersuchen. Der Einsatz von Dumpfern wird nur mit einschlägigen Auflagen bewilligt (wie die Begleitung der Fahrzeuge durch Dritte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit). Für die Eingabe der Dumper ist es ebenfalls wichtig, dass Baufirmen die Anzahl der Dumper eingeben und welche Baustellen diese bedienen, damit die Dumper eine entsprechende Bewilligung mit den Auflagen erhalten. Der Gemeinderat entscheidet jährlich im Januar über die Bestimmungen für die Aushubzeiten, welche für das jeweilige Jahr gelten.

Alle Fahrzeuge, welche zum Abtransport von Aushubmaterial eingesetzt werden, müssen über ein Bewilligungsschild der Einwohnergemeinde verfügen.

Alle anderen Transporte, z. B. der Transport von Maschinen, auch Bohrgeräten, von einer Baustelle zur anderen, Materialtransporte jeglicher Art mit Motorfahrzeugen oder Anhängern sind bewilligungspflichtig und müssen durch die EWG bewilligt werden (Gesuch um Sonderfahrbewilligung). Dieses Gesuch ist mindestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt bei der Abteilung öffentliche Sicherheit einzureichen.

3. Baustelleninstallationen bei Abbruch-, Neu- oder grössere Umbauten

Bei grösseren Baustellen wird ein Baustelleninstallationsplan benötigt. Dieser muss bei der Bauabteilung der EWG eingereicht werden. Die Abteilung öffentliche Sicherheit legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Baustellenein- und -ausfahrt, also das Ein- und Ausfahren in öffentliche Verkehrswege, deren Signalisation, die Verhinderung von Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege und vor allem den Schutz Dritter bzw. die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Baustellenein- und -ausfahrten sind zu befestigen – dies ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung. Somit stellen unbefestigte Ausfahrten eine Missachtung der Baubewilligung dar und können geahndet werden.

Die Signalisationen der Baustellenausfahrten sind nach den einschlägigen Normen der schweizerischen Signalisationsverordnung vorzunehmen. Die Signalisation hat allen Verkehrsteilnehmern aufzuzeigen, dass besondere Aufmerksamkeit seitens aller Verkehrsteilnehmer erforderlich ist – sowohl der Lenker als auch der Fussgänger. Die Signalisation muss von der Kantonalen Signalisationskommission bewilligt werden, damit diese rechtsbeständig ist. In Zermatt gilt ein generelles Parkverbot. Deshalb müssen Motorfahrzeuge jeder Art auf privatem Boden abgestellt werden. Aus diesem Grund müssen Parkplatznachweise für das Bauhaupt- und -nebgewerbe auf dem Baustellensignalisationsplan erfasst sein.

In der Dezemberausgabe des «Zermatt Inside» wird die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (Strassen/Wege/Plätze) thematisiert.